

Amtsgericht Daun

Vollstreckungsgericht

Az.: 7 K 15/22

Daun, 28.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.09.2026	11:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Daun, Berliner Straße 3, 54550 Daun

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von **Oberstadtfeld**

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Oberstadtfeld	Flur 8 Nr. 147	Gebäude- und Freifläche In der Laag 40	873	1197 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Einfamilienwohnhaus, voll unterkellert, Massivbauweise, nebst Garage, Lagerraum und Schuppen; Baujahr ca. 1957; Renovierungs- und Modernisierungsrückstau.

Verkehrswert: 162.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de und www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Haas
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Endres), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle